

Kriegsgräberstätten Vossenack und Hürtgen; Beauftragter für Kriegsgräberpflege

1. Vermerk:

Die im Eigentum des Kreises Düren befindlichen Kriegsgräberstätten Vossenack und Hürtgen sind Orte der Erinnerung, des Gedenkens und des Lernens. Das Verhalten auf den Kriegsgräberstätten soll entsprechend der dort Ruhenden angepasst sein. Aus diesem Grund wurde eine sog. "Friedhofsordnung" durch den Kreistag beschlossen.

Die Friedhofsordnung wird insbesondere in Vossenack oftmals nicht eingehalten. Es erfolgen u.a. Kranzniederlegungen und das Ablegen von Symbolen und Zeichen mit rechtsextremen Hintergrund. Die Kriegsgräberstätten müssen auch am Wochenende regelmäßig kontrolliert werden.

Der in Hürtgen an der Kriegsgräberstätte wohnende Friedhofswärter ist hier auf Unterstützung angewiesen, insbesondere auch wenn es um die Deutungshoheit von abgelegten Kränzen oder Gebinden geht, die zu entfernen sind.

Der in Köln lebende Historiker und Publizist Frank Möller führt regelmäßige Exkursionen auf den Kriegsgräberstätten durch und hat sich als Fachmann für Erinnerungskultur und Gegenwartsdeutung einen Namen gemacht. Herr Möller hat sich auf ehrenamtlicher Basis bereit erklärt, den Kreis Düren bei den o.g. Kontrollvorgängen auf den Kriegsgräberstätten zu unterstützen und u.a. abgelegte Kränze und Gebinde zu entfernen. Er kümmert sich somit den Erhalt und die Pflege der Gräber.

Damit Herr Möller eine Handhabe im Sinne der Friedhofsordnung erhält, soll er für den Kreis Düren zum "Beauftragten für Kriegsgräberpflege" ernannt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit als "Beauftragter für Kriegsgräberpflege" soll eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,85 Euro gezahlt werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 beschlossen, dass die Verwaltung ermächtigt ist, die Entschädigung für die beim Kreis Düren in verschiedenen Bereichen eingesetzten Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige künftig stets zum gleichen Zeitpunkt in der gleichen Höhe anzupassen wie die Entschädigung für Rats- und Kreistagsmitglieder durch die Entschädigungsverordnung angepasst werden. Dieser Beschluss soll auf die Aufwandsentschädigung für den "Beauftrag-

ten für Kriegsgräberpflege" entsprechend angewendet werden. Die Aufwandsent-
schädigung ist bis zur einer Höhe von 200,00 Euro monatlich steuerfrei, so dass
sie ohne Abzüge ausgezahlt wird.

2. An das Hauptamt zur Mitzeichnung vorgelegt.

3. Herrn Kaptain zur Kenntnis.

4. Herrn Landrat Spelthahn zur Entscheidung vorgelegt.


(Karl-Josef Mainz)

17. 8/4

KA 814

Sehr gute Vorschlag

15/04 WJS